

Gemeinde Münstertal
Gemarkung Münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG DER GEMEINDE MÜNSTERTAL

über

die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat am 26.02.2024 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellte die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung) in der Satzungsfassung vom 31.10.2016, in Kraft getreten am 25.11.2016 nach § 74 Abs. 1 LBO i.V.m. § 74 Abs. 6 LBO und § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Die Gestaltungssatzung (Neufassung) in der Satzungsfassung vom 31.10.2016, in Kraft getreten am 25.11.2016, wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (Neufassung) umfasst die Gemarkung Münstertal mit Ausnahme folgender Bebauungspläne: „Barbarasiedlung“, „Bahnhofsareal“, „Dietzelbach I“ (Campingplatz), „Dietzelbach II“ (Gubor), „Felsengasse“, „Fischmatte III (Teilbereich A)“, Gewerbegebiet „Hof- Breitmatte“, „Hof-Wogenbrunn-Gewerbegebiet“, „Laisackerhof“, „Mulden“, „Münster“, „Mulden-Neumühle“, „Ortsdurchfahrt L 123 Teil 1 (Bereich A und C)“, „Ortsdurchfahrt L 123 Teil II Bereich A“, „Siedlung“.

§ 3

Bestandteile

Die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung) besteht aus dieser Satzung. Beigefügt ist die Begründung vom 26.02.2024

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung) tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung (Neufassung) in der Satzungsfassung vom 31.10.2016, in Kraft getreten am 25.11.2016 außer Kraft.

Hinweise:

Die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung) kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Münstertal, Bürgermeisteramt, Wasen 47, Zimmer 23 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Aufhebung der Gestaltungssatzung (Neufassung) und die Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, er die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Münstertal, den 01.03.2024

Bürgermeister
Patrick Weichert